



Satzung

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Vereinszweck
§ 3	Verwendung finanzieller Mittel
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Beiträge
§ 6	Organe
§ 7	Mitgliederversammlung
§ 8	Vorstand
§ 9	Geschäftsführung
§ 10	Kuratorium
§ 11	Satzungsänderungen und Auflösung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 19. Oktober 2003
Eingetragen im Vereinsregister unter VR 867 beim Amtsgericht Hainichen am 18. April 2005
Änderung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.06.2017.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Benediktinerklosters Wechselburg e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wechselburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, das Benediktinerkloster Wechselburg, eine Tochtergründung der Benediktinerabtei Ettal, in seinen Aufgaben zu unterstützen sowie auf die Sanierung und den Ausbau der Klosteranlagen hinzuwirken.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Der Verein stellt die von ihm beschafften finanziellen Mittel dem Kloster Wechselburg auf dessen Antrag hin für die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke zur Verfügung.
 2. Der Verein berät das Kloster Wechselburg unentgeltlich und uneigennützig bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
 3. Der Verein informiert die Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem Kloster Wechselburg über dessen Anliegen und Tätigkeit.

§ 3 Verwendung finanzieller Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.
- (4) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein beschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 1. die Nichtzahlung der Vereinsbeiträge trotz Mahnung,
 2. die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins.Der Ausschluss wird mit der schriftlichen Mitteilung des Ausschlussbeschlusses an das Mitglied wirksam.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Dieser ist für das Kalenderjahr per Dauerauftrag bzw. Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt.“
- (2) Über eine Änderung der Beitragshöhe und über die Art der Erhebung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- (2) Mitglieder der Benediktinerabtei Ettal und des Benediktinerklosters Wechselburg können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden möglichst in Wechselburg zusammen. Die Einladung muss mindestens einen Monat vor dem Termin erfolgen und die Tagesordnung enthalten.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. die Wahl des Vorstands,
 2. die Bestellung des Rechnungsprüfers und die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Änderung der Beiträge und die Art der Erhebung auf Antrag des Vorstandes,
 4. den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
 5. Satzungsänderungen,
 6. die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen.
- (7) Wahlen sind geheim. Wahlen dürfen auf Antrag dann offen stattfinden, wenn niemand widerspricht.
Für jedes anwesende und jedes vertretene Mitglied ist ein Stimmzettel auszufüllen. Gewählt wird der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so hat zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl stattzufinden.
- (8) Sonstige Abstimmungen erfolgen offen. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder zustimmt. Dies gilt auch für Beschlüsse nach § 7 Abs. 5. Nr. 1 bis 4.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 4 Beisitzern.
- (2) An allen Sitzungen des Vorstandes kann ohne Stimmrecht ein Vertreter des Benediktinerklosters teilnehmen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Er leitet den Verein und beruft die Mitglieder des Kuratoriums.
- (4) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Im Verhinderungsfall fällt diese Aufgabe dem stellvertretenden Vorsitzenden zu.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins, der Vorstand kann hierzu Richtlinien erlassen.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium unterstützt die Aufgaben des Vereins in der Öffentlichkeit.
- (2) Es besteht aus mindestens 5 verdienstvollen Mitgliedern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Sie werden vom Vorstand für die Dauer der Wahlperiode berufen. Sie dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind auf Verlangen zu hören, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet gemäß § 7 Abs. 5 die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen Zweckänderungen und zur Auflösung, sind den Mitgliedern einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenden und anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an das Benediktinerkloster Wechselburg, ersatzweise an die Pfarrei Hl. Kreuz in Wechselburg zum Erhalt der Basilika.